



Die Auswirkungen der E-Rechnung

Liebe Kunden und Freunde der nhs*,

die elektronische Rechnung (E-Rechnung) wird zunehmend zur Norm in Deutschland – und wurde ab dem 1. Januar 2025 grundsätzlich auch zur Pflicht, auch wenn die Übergangsregelungen einen gewissen Aufschub bis zum 1. Januar 2027 gewähren.

Damit Sie bestens vorbereitet sind, möchten wir Ihnen in diesem und den in Zukunft folgenden Newslettern die wichtigsten Informationen zur E-Rechnung kompakt zusammenfassen und Sie zu dem Thema auf dem Laufenden halten.

1. Was ist eine E-Rechnung?

Die elektronische Rechnung, kurz E-Rechnung, ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format übermittelt wird und maschinell verarbeitet werden kann. Sie muss die Anforderungen der **EU-Norm EN 16931** erfüllen, die einheitliche technische Standards vorgibt. In Deutschland werden häufig die Formate **XRechnung** oder **ZUGFeRD** genutzt, die dieser Norm entsprechen.

Das Herzstück einer E-Rechnung ist das **XML-Format** (Extensible Markup Language), welches die Rechnungsdaten strukturiert darstellt. Dieses Format ermöglicht die direkte Verarbeitung der Daten durch Buchhaltungssoftware.

Wie sieht so ein XML-Format aus?

Hier ein vereinfachtes Beispiel für eine E-Rechnung im XML-Format (basierend auf XRechnung). Dieses Beispiel enthält grundlegende Informationen wie Rechnungsnummer, Datum, Lieferant, Kunde und Positionen. In der Praxis sind weitere Felder für Steuern, Zahlungsdetails und spezifische Anhänge möglich.

```
1 <?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
2 <Invoice xmlns="urn:cen.eu:en16931:2017">
3   <ID>INV-2025001</ID>
4   <IssueDate>2025-01-01</IssueDate>
5   <InvoiceTypeCode>380</InvoiceTypeCode>
6   <BuyerReference>DE-123456</BuyerReference>
7   <AccountingSupplierParty>
8     <Party>
9       <PartyName>
10        <Name>Example GmbH</Name>
11      </PartyName>
12      <PostalAddress>
13        <StreetName>Example Lane 1</StreetName>
14        <CityName>Example City</CityName>
15        <PostalZone>12345</PostalZone>
16      </PostalAddress>
17      <IdentificationCode>DE</IdentificationCode>
18      <Country>
19        <CountryCode>DE</CountryCode>
20      </Country>
21    </Party>
22    <PartyTaxScheme>
23      <CompanyID>DE123456789</CompanyID>
24      <TaxScheme>
25        <ID>VAT</ID>
26      </TaxScheme>
27    </PartyTaxScheme>
28  </AccountingSupplierParty>
29  <AccountingCustomerParty>
30    <Party>
31      <PartyName>
32        <Name>Customer AG</Name>
33      </PartyName>
34    </Party>
35  </AccountingCustomerParty>
36  <InvoiceLine>
37    <ID>1</ID>
38    <InvoicedQuantity>10</InvoicedQuantity>
39    <LineExtensionAmount currencyID="EUR">100.00</LineExtensionAmount>
40    <Item>
41      <Name>Service items</Name>
42    </Item>
43    <Price>
44      <PriceAmount currencyID="EUR">10.00</PriceAmount>
45    </Price>
46  </InvoiceLine>
47 </Invoice>
```

2. Hybride Rechnungen: Was ist das?

Eine hybride Rechnung kombiniert das maschinenlesbare Datenformat (z. B. XML) mit einer lesbaren Darstellung, oft als PDF. Diese Art von Rechnung ermöglicht sowohl die digitale Verarbeitung als auch eine traditionelle Sichtprüfung. Ein bekanntes Beispiel für eine hybride Rechnung ist die **ZUGFeRD-Rechnung ab der Version 2.0.1**. ZUGFeRD (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland) ist ein Format, das PDF und XML in einer Datei vereint:

- **PDF-Komponente:** Die Rechnung kann visuell geprüft oder ausgedruckt werden.
- **XML-Komponente:** Die strukturierten Rechnungsdaten können direkt in Buchhaltungs- und ERP-Systeme importiert werden.

Durch die Einführung der E-Rechnungspflicht ist nun ab dem 1. Januar 2025 die XML-Komponente zum maßgeblichen Bestandteil dieser ZUGFeRD-Rechnung geworden.

Stimmen die beiden Komponenten überein, so handelt es sich bei der PDF-Komponente um ein inhaltlich identisches Mehrstück. Liegen hingegen Abweichungen vor (z.B. eine andere Leistungsbeschreibung oder einer abweichender Umsatzsteuerbetrag), stellt diese Komponente dann ggfs. eine weitere Rechnung dar (§ 14c UStG), für die zusätzlich die Umsatzsteuer geschuldet wird, ein Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger hingegen nicht erfolgen darf. Das mehrfache Versenden einer identischen E-Rechnung ist hingegen unschädlich. Dieses Format eignet sich besonders für Unternehmen, die schrittweise von papierbasierten auf vollständig elektronische Prozesse umsteigen möchten.

3. Verpflichtung ab 2025: Für wen gilt sie?

Die grundsätzlichen Eckpunkte zur E-Rechnungspflicht und zu den Übergangszeiträumen für die sogenannten sonstigen Rechnungen und Papierrechnungen möchten wir auf unser Mandantenrundsreiben verweisen, dass Sie innerhalb des News-Bereichs auf unserer Website finden ([Einführung der E-Rechnung in Deutschland](#)).

Ab dem **1. Januar 2025** sind nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Unternehmen und Freiberufler verpflichtet, elektronische Rechnungen **anzunehmen**. Eine E-Rechnung muss eine elektronische Verarbeitung ermöglichen, sie muss hingegen nicht elektronisch verarbeitet werden. Alle Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG müssen im Strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Dies beinhaltet auch eine eindeutige Leistungsbeschreibung. Ergänzende Angaben können jedoch in Anlage genommen werden (z.B. Stundenaufstellungen in einer PDF-Datei).

Die Übermittlung muss in elektronischer Form erfolgen. Dazu kommen insbesondere:

- Versand per E-Mail,
- Bereitstellung mittels einer elektronischen Schnittstelle oder
- Die Möglichkeit des Downloads über einen (Kunden-) Portal

in Betracht.

Wichtig noch einmal zu betonen: Die Verpflichtung betrifft nur den Empfang von Rechnungen. Unternehmen sind nicht automatisch dazu verpflichtet, selbst E-Rechnungen zu versenden, sollten dies jedoch prüfen, um effizienter mit Geschäftspartnern zusammenzuarbeiten.

Die Anpassung der Prozesse, insbesondere der Buchhaltungssysteme, sollte rechtzeitig erfolgen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

4. Belegfreigabe: Effiziente Tools für die Praxis und ihre wachsende Bedeutung

Die Tools zur Belegfreigabe wie **DATEV Belegfreigabe online comfort** oder **Candis** gewinnen in der Praxis zunehmend an Bedeutung, und das aus folgenden Gründen:

1. Zunahme der digitalen Rechnungsstellung:

Mit der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung wird der Anteil an strukturierten Rechnungsformaten (z. B. XRechnung, ZUGFeRD) stark steigen. Die manuelle Prüfung und Freigabe solcher Rechnungen ist nicht mehr effizient. Belegfreigabetools automatisieren diesen Prozess und sparen wertvolle Zeit.

2. Verbesserte Zusammenarbeit im Team:

In vielen Unternehmen müssen mehrere Personen eine Rechnung prüfen oder freigeben (z. B. Fachabteilung, Buchhaltung, Geschäftsführung). Mit Belegfreigabetools können Rechnungen zentral hochgeladen, kommentiert und digital freigegeben werden, unabhängig von Zeit und Ort.

3. Revisionssicherheit und Nachvollziehbarkeit:

Belegfreigabetools dokumentieren alle Arbeitsschritte lückenlos. Wer hat die Rechnung wann geprüft, freigegeben oder abgelehnt? Diese Transparenz ist nicht nur praktisch, sondern auch essenziell, um den Anforderungen der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern) zu entsprechen.

4. Schnellere Bearbeitung und Zahlung:

Automatisierte Workflows sorgen dafür, dass Rechnungen schneller bearbeitet werden. Frühzahlerrabatte (Skonti) können besser genutzt werden, und Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung gehören der Vergangenheit an.

5. Integration in bestehende Systeme:

Moderne Tools wie DATEV Belegfreigabe online oder Candis lassen sich nahtlos in bestehende ERP- und Buchhaltungssysteme integrieren. So fließen die Rechnungsdaten automatisch in die Buchhaltung, ohne dass Daten manuell erfasst werden müssen.

6. Zukunftssicherheit:

Mit der verpflichtenden E-Rechnung und dem stetigen Fortschritt in Richtung papierloser Büroprozesse werden digitale Workflows zum Standard. Belegfreigabetools sind ein zentraler Baustein, um Unternehmen fit für die Zukunft zu machen.

Weiterführende Informationen zu Candis und auch DATEV Belegfreigabe online finden Sie auf unserer Website [über diesen Link](#).

Im Rahmen unserer Partnerschaft mit Candis können wir Ihnen attraktive Vorteils-konditionen bieten.



Sprechen Sie uns an und kontaktieren Sie Candis direkt mit Nennung der nhs*.

5. Aufbewahrung und Archivierung: Was ist zu beachten?

E-Rechnungen müssen entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt werden. D.h., dass der strukturierte Teil einer E-Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u.a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Regelmäßig werden E-Rechnungen per E-Mail übermittelt werden. Soweit sich in der E-Mail keine relevanten Rechnungsdaten (z.B. Ergänzungen, Erläuterungen) befinden, muss die E-Mail grundsätzlich nicht archiviert werden (elektronischer Briefumschlag). Es ist jedoch zu bedenken, dass ein Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt des Vorliegens einer Rechnung möglich ist. Ohne die E-Mail ist dieser Zeitpunkt aber möglicherweise nur schwer zu dokumentieren.

6. Vorsteuerabzug in der Übergangsphase 2025-2026

Der Vorsteuerabzug bleibt aufgrund der Übergangsregelungen bis Ende 2026 auch bei Papier- oder PDF-Rechnungen möglich. Sobald jedoch eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt auch nur diese E-Rechnung die Voraussetzungen zum Abzug von Vorsteuern. Wird dann trotzdem eine sonstige Rechnung ausgestellt, entfällt dadurch der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger. Eine Rechnungs-korrektur kann dann nur durch eine E-Rechnung mit eindeutiger Bezugnahme auf die zu korrigierende sonstige Rechnung erfolgen.

Abschließend empfehlen wir Ihnen noch [die FAQ zur E-Rechnung des Bundesministeriums für Finanzen \(BMF\)](#), die einige Fragen gut und verständlich beantworten.

Darüber hinaus möchten wir noch einige Punkte, die für Sie im Zusammenhang mit der E-Rechnung aktuell wichtig sein könnten, kurz ansprechen:

Auswirkungen auf Geschäftsprozesse und IT-Systeme

Die Einführung der E-Rechnung erfordert möglicherweise Anpassungen in den bestehenden Geschäftsprozessen und IT-Systemen:

- Buchhaltung und ERP-Systeme: Prüfen Sie, ob Ihre aktuelle Software kompatibel mit den Formaten XRechnung und ZUGFeRD ist. Falls nicht, sollten rechtzeitig Updates oder Alternativen in Betracht gezogen werden.
- Schulungen: Mitarbeitende, die mit der Rechnungserstellung und -verarbeitung betraut sind, sollten frühzeitig geschult werden, um den Umgang mit neuen Prozessen zu erleichtern.

Nationale Unterschiede bei der Umsetzung der E-Rechnung

Gerade für international tätige Unternehmen ist es wichtig zu wissen, dass die Regelungen zur E-Rechnung in der EU zwar durch die EU-Norm EN 16931 harmonisiert wurden, jedes Land jedoch eigene Anforderungen und Fristen für die Umsetzung festgelegt hat. So können Kunden in anderen Ländern möglicherweise bereits strengere Anforderungen an den Empfang oder die Übermittlung stellen.

Datenschutz und Datensicherheit

Da E-Rechnungen sensible Geschäftsdaten enthalten, ist ein sicherer Umgang mit diesen Daten entscheidend. Sie sollten darauf achten, dass:

- Rechnungen nur über sichere Kanäle (z. B. verschlüsselte E-Mails, sichere Übertragungsplattformen) versendet werden.
- Zugriffsrechte innerhalb des Unternehmens klar geregelt sind, um Datenmissbrauch zu vermeiden.

Übergangsfristen und mögliche Strafen

Auch wenn der Vorsteuerabzug bis Ende 2026 bei anderen Formaten noch möglich ist, könnte es langfristig zu Sanktionen kommen, wenn die gesetzlichen Vorgaben zur E-Rechnung nicht eingehalten werden. Sie sollten die Umstellung daher nicht aufschieben.

Unternehmen, die nicht rechtzeitig auf die verpflichtende Annahme von E-Rechnungen vorbereitet sind, könnten Verzögerungen oder gar Vertragsstrafen riskieren.

Förderprogramme und Unterstützungsmöglichkeiten

In einigen Bundesländern gibt es Förderprogramme zur Digitalisierung von Unternehmensprozessen. Sie könnten davon profitieren, wenn sie die Einführung der E-Rechnung als Teil ihrer digitalen Transformation angehen. Informationen dazu bieten die Webseiten der jeweiligen Bundesländer wie z.B. [hier für das Bundesland NRW](#)

Fazit

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Umstellung auf die E-Rechnung sollten Sie die Chance nutzen, ihre gesamten Buchhaltungs- und Rechnungsprozesse zu modernisieren. Dies bringt nicht nur gesetzliche Konformität, sondern auch Effizienz- und Kostenvorteile.

Ihre Kontaktpersonen

Mathias Niehaus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail

Stanislav Kofmann
Steuerberater

E-Mail